

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Organisationen, denen ein Stellungnahmerecht vor abschließenden
Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu den Heilmittel-Richtlinien
zuerkannt wird:
Stellungnahmeberechtigung des Deutschen Bundesverbandes der
akademischen Sprachtherapeuten

Vom 15. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 SGB V ist vor der Entscheidung des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den in § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei handelt es sich um die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene. Wie sich aus § 125 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. SGB V ergibt, kann es sich auch nur um die für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen handeln. Die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist gemäß § 32 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Nach § 32 Abs. 4 VerfO können stellungnahmeberechtigte Organisationen auf ihr Stellungnahmerecht verzichten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Stellungnahmerecht des Deutschen Bundesverbands der akademischen Sprachtherapeuten (dbs)

Der dbs ist als „Spitzenorganisation auf Bundesebene“ anzusehen. Nach eigenen Angaben hat der dbs eine Mitgliederzahl mit rund 2500 (Stand 31.10.2005), wobei im ihm 90 % der freiberuflich tätigen akademischen Sprachtherapeuten organisiert sind (Sprachheilpädagogen, klinischen Linguisten, klinische Sprachwissenschaftlicher und Patholinguisten). Andere einschlägige Organisationen für Sprachtherapie/Sprachheilpädagogik, wie etwa der Bundesverband Klinische Linguistik, der Deutsche Bundesverband klinischer Sprechwissenschaftler oder der Verband für Patholinguistik sind Mitglied im dbs.

Die Beziehung der dbs zur Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs) ist nach Angabe der dgs dahingehend geklärt, dass es sich um zwei verschiedene Verbände handelt. Dies folgt aus der Satzung der dgs, nachdem zwischen beiden Organisationen ein Kooperationsverhältnis bestehe (§ 15 der Satzung der dgs). Die dgs hat hinsichtlich der insofern problematischen Bestimmung ihrer Satzung (§ 1 Nr. 3 Satz 4: „Der dbs ist eine selbständige Untergliederung der dgs.“) erklärt, diese sei allein aufgrund der historischen Entwicklung in der Satzung verblieben. Beide Verbände seien in völliger Autonomie organisiert. Diese Aussage wird zudem dadurch gestützt, dass die dgs auf das für sie vorgesehene Stellungnahmerecht beim G-BA für den Bereich der Heilmittel-Richtlinien zugunsten des dbs verzichtet hat.

2.2 Streichung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs) aus der Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Die dgs hat mit Schreiben vom 29. Mai 2006 gegenüber dem G-BA nach § 32 Abs. 4 VerfO auf ihr Stellungnahmerecht zugunsten des dbs verzichtet. Dies hat zur Folge, dass sie aus der Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu streichen sind.

Die dgs erklärte den Verzicht zugunsten der dbs. Dies ist dahingehend auszulegen, dass der Verzicht (zeitlich) wirksam werden soll, wenn der dbs den Status einer stellungnahmeberechtigten Organisation erhält. Mit Aufnahme der dbs auf die Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen ist die dgs daher aus der Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu streichen.

Eine Einschränkung oder Bedingung dahingehend, dass die dgs auf ihr Stellungnahmerecht nur dann verzichtet, wenn der dbs an ihre Stelle tritt, d.h. Rechte in dem Umfang erhält, in dem bislang das Stellungnahmerecht der dgs bestand, ist der Verzichtserklärung nicht zu entnehmen. Es ist daher unschädlich, dass dem dbs ein Stellungnahmerecht nur für den Leistungsbereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie eingeräumt wird, während eine solche Begrenzung bei der dgs nicht bestand. Der Verzicht der dgs wirkt für ihr Stellungnahmerecht insgesamt.

3. **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HHM	20.02.2008	Stellungnahmeberechtigung des dbs
G-BA	15.05.2008	Beschluss über die Stellungnahmeberechtigung der dbs zu Beschlüssen des G-BA über die Heilmittel-Richtlinien und gleichzeitige Entziehung der Stellungnahmeberechtigung der dgs.

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess